

sprachlicher und kultureller Hinsicht zugängliche Dienste und Mechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen einrichten und generell Bedingungen schaffen müssen, die eine größere Harmonie und Toleranz zwischen Wanderarbeitnehmerinnen und dem Rest der Gesellschaft, in der sie leben, fördern;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴² sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei⁴³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie alle zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen, bei der Behandlung der Frage der Gewalt gegen Frauen der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu der Frage von Indikatoren als Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Lage der Wanderarbeitnehmerinnen zu unterbreiten, wie im Bericht des Generalsekretärs dargelegt;

10. *bittet außerdem* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, im Rahmen seines Mandats zu prüfen, wie die Koordinierung der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen im System der Vereinten Nationen verbessert werden kann;

11. *bittet* die Regionalkommissionen und die Regionalbüros der Internationalen Arbeitsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Mittel und Wege zur Auseinandersetzung mit den Belangen von Wanderarbeitnehmerinnen zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich auch über die von allen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Organen eingegangenen Berichte, unter gebührender Berücksichtigung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Berichtsverfahren ergriffen werden könnten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/66. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴, der Konvention über die

Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁶, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁷, der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁸ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴⁹ enthalten sind,

unter Hinweis auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁵⁰ und Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs⁵¹ enthaltenen Bemerkungen,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels,

in Bekräftigung der Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁵², der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵³, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung⁵⁴, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz⁵⁵ und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁵⁶ hervorgegangen sind, soweit diese den Frauen- und Mädchenhandel betreffen,

in Anerkennung der von zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen geleisteten Arbeit bei der Zusammenstellung von Informationen zur Größenordnung und Komplexität des Problems des Frauen- und Kinderhandels, der Bereitstellung von Zufluchtsorten für die davon betroffenen Frauen und Kinder sowie der Veranlassung ihrer freiwilligen Rückführung in ihre Herkunftsländer,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die Opfer von Menschenhändlern werden, und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

in der Überzeugung, daß alle Formen sexueller Gewalt und des Menschenhandels mit sexuellem Hintergrund, namentlich zum Zweck der Prostitution und anderer Ausprägungen des Sexgewerbes, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der

⁴⁵ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁸ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁹ Resolution 48/104.

⁵⁰ Resolution 317 (IV).

⁵¹ A/51/309.

⁵² Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

⁵³ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

⁵⁴ Siehe A/CONF.166/9.

⁵⁵ A/CONF.177/20 und Add.1.

⁵⁶ Siehe A/CONF.169/16.

⁴² Resolution 45/158, Anlage.

⁴³ Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XIV.1 (Vol. I, Teil I)).

⁴⁴ Resolution 217 A (III).

menschlichen Person unvereinbar sind, beseitigt werden müssen,

sich dessen bewußt, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um Frauen und Mädchen vor diesem schändlichen Handel zu schützen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel⁵¹;

2. *begrüßt* die Einberufung des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm;

3. *fordert* die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer und gegebenenfalls regionale und internationale Organisationen *auf*, die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁵⁷ umzusetzen, indem sie

a) die Ratifikation und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte über Menschenhandel und Sklaverei erwägen;

b) geeignete Maßnahmen ergreifen, um den eigentlichen Ursachen, namentlich auch externen Faktoren, nachzugehen, die den Handel mit Frauen und Mädchen zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsheirat und der Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, insbesondere durch die Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, damit die Rechte von Frauen und Mädchen besser geschützt und die Täter straf- und zivilrechtlich bestraft werden;

c) die Zusammenarbeit und ein konzertiertes Vorgehen aller für den Rechtsvollzug zuständigen Behörden und Einrichtungen verstärken, um nationale, regionale und internationale Menschenhändlerringe zu zerschlagen;

d) Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zur Heilung von Opfern des Menschenhandels und zu deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft veranschlagen, namentlich auch durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und vertrauliche gesundheitliche Betreuung, und indem sie Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, ärztliche und psychologische Betreuung der Opfer des Menschenhandels ergreifen;

e) Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken erarbeiten und den Erlaß von Rechtsvorschriften zur Unterbindung des Sextourismus und des Menschenhandels erwägen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von jungen Frauen und Kindern;

4. *bittet* die Regierungen, Opfern von Menschenhandel eine den Mindestgrundsätzen entsprechende humanitäre Behandlung angedeihen zu lassen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

5. *bittet* die Regierungen *außerdem*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von

Personal auszuarbeiten, das Opfer von geschlechtsbedingter Gewalt, einschließlich Opfer des Menschenhandels, aufnimmt und/oder zeitweilig unter seiner Obhut hat, um dieses für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

6. *ermutigt* in dieser Hinsicht die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, namentlich das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich denjenigen, die sich mit traumatischem Streß befassen, zur Ausarbeitung von Richtlinien beizutragen, die die Regierungen bei der Ausarbeitung ihrer Handbücher heranziehen können, und dabei die vorhandenen Forschungsarbeiten und Studien zu diesem Thema zu berücksichtigen;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Frauen- und Mädchenhandel in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsmänner, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrem Gewahrsam befindlichen Opfern von Menschenhandel für schuldig befunden wurden;

8. *fordert* die betroffenen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende praktische Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, Frauen und Kindern, die zu Opfern des grenzüberschreitenden Menschenhandels geworden sind, bei der Rückkehr an ihre Heimstätten und bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft in ihrem Heimatland behilflich zu sein;

9. *bittet* die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Regierungen auf ihr Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren, um ihnen bei der Planung und Aufstellung von Rehabilitationsprogrammen für Opfer von Menschenhandel und bei der Ausbildung von Personal behilflich zu sein, das mit der Durchführung dieser Programme unmittelbar befaßt sein wird;

10. *ermutigt* die Regierungen, die Institutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, Vorbeugungs- und Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, was auch die Einrichtung von telefonischen Beratungsdiensten mit einschließt, an die sich Opfer oder potentielle Opfer von Menschenhandel um Hilfe wenden können, und denjenigen Gruppen, die sich mit diesem Problem befassen, namentlich auch Polizei- und Gerichtspersonal, eine gezielte Ausbildung zu gewähren, wobei zur Unterstützung der Opfer nach Möglichkeit Polizeibeamtinnen eingesetzt werden sollen;

11. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen entgegenstellen, insbesondere über seine Kontakte mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommis-

⁵⁷ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

sion über Gewalt gegen Frauen und dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, den Frauen- und Mädchenhandel zu einer der Fragen zu machen, mit denen er sich vorrangig befaßt;

12. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Konvention über die Rechte des Kindes, in die nationalen Berichte, die sie dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau – unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlung des Ausschusses – sowie dem Ausschuß für die Rechte des Kindes vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

13. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, sich als Teil der integrierten Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz auch künftig mit dieser Frage zu befassen;

14. *ermutigt* alle Regierungen zur Ausarbeitung von Methodologien und zur Sammlung von nationalen Informationen, namentlich auch statistischen Angaben, über den Frauen- und Mädchenhandel in besonders anfälligen Ländern;

15. *ermutigt* die besonders anfälligen Länder, Kampagnen durchzuführen, um die Öffentlichkeit stärker auf das Problem aufmerksam zu machen;

16. *begrüßt es*, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege das Problem des Frauen- und Mädchenhandels behandelt hat, und bittet die Kommission, sich auch künftig mit geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems zu befassen;

17. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, 1997 den Tagungsteil für Koordinierungsfragen der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu widmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/67. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990 und 45/239 C vom 21. Dezember 1990 sowie auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁵⁸,

besorgt darüber, daß die Frauen im Sekretariat nach wie vor stark unterrepräsentiert sind, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, wo ihr Stellenanteil nach wie vor unannehmbar niedrig ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁹;

2. *begrüßt es außerdem*, daß das Ziel, den Gesamtanteil der Frauen an Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, auf 35 Prozent anzuheben, erreicht wurde;

3. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung der Geschlechter bis zum Jahr 2000 und verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß dieses Ziel, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), möglicherweise nicht erreicht wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die volle und umgehende Durchführung des strategischen Aktionsplans zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)⁶⁰ sicherzustellen, damit das Ziel der allgemeinen Gleichstellung der Geschlechter, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform enthalten ist, insbesondere im Höheren Dienst und in den obersten Rangebenen bis zum Jahr 2000 verwirklicht wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß einzelne Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfelds fortzusetzen, insbesondere durch eine entsprechende Ausbildung und die Anwendung aller geeigneten Verwaltungsverfahren, namentlich die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Sondermaßnahmen, sowie durch die Weiterentwicklung einer Politik zum Problem der sexuellen Belästigung;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Leitstelle für Frauenfragen im Sekretariat in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, den strategischen Plan und die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Erhöhung des Frauenanteils im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu unterstützen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen namhaft machen und Frauen ermutigen, sich um freie Stellen im Sekretariat, in den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zu bewerben;

9. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Sekretariat, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, mehr Frauen aus den Entwicklungsländern, insbesondere aus nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Entwicklungsländern, sowie aus anderen Ländern einzustellen, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, namentlich auch aus Übergangsländern;

⁵⁸ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵⁹ A/51/304.

⁶⁰ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.